



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 15.10.2020

### Tod eines somalischen Geflüchteten in Polizeigewahrsam in Schweinfurt

Da die Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Drs. 18/10187) einige Nachfragen ergeben hat, fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Wurde der in der Mainpost zitierte Polizeibeamte vernommen (wenn nicht, bitte die Gründe angeben)? ..... 2
- 1.2 Wie kam die Aussage des Polizeibeamten gegenüber der Mainpost zustande?..... 2
- 1.3 Welche Funktion hat der Polizeibeamte in der Polizeiinspektion (PI) Schweinfurt?..... 2
  
- 2.1 Wie war der genaue Ablauf von der Gewahrsamnahme bis zur Feststellung des Todes von [REDACTED]? ..... 2
- 2.2 Wann genau wurden Kontrollgänge durchgeführt? ..... 2
- 2.3 Warum wurden keine häufigeren Kontrollgänge vorgenommen?..... 3
  
3. Wie konnte es zu den Verletzungen im Bereich des Unterarms und des Schläfenbereichs kommen, nachdem aus der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.03.2019 hervorgeht, dass [REDACTED] lehrend am Zellengitter aufgefunden wurde?..... 3
  
4. Warum konnte die Polizei nicht feststellen, dass [REDACTED] drei Wochen vor seinem Tod bei einer vorherige Festnahme Suizidgedanken geäußert hatte und damit die Gefahr bestand, dass er auch bei einer erneuten Festnahme sich suizidal verhalten wird? ..... 3
- 5.1 Wird bei den erneuten Ermittlungen durch den Oberstaatsanwalt mit der Familie von [REDACTED] zusammengearbeitet? ..... 3
- 5.2 Wie genau sieht die Zusammenarbeit aus?..... 3
  
- 6.1 Hatte der Beamte der PI Schweinfurt, gegen den Ermittlungen aufgrund möglichen rassistischen Verhaltens aufgenommen wurden, am 25.02.2019 oder 26.02.2019 Dienst?..... 4
- 6.2 Befand sich der Beamte außerhalb seiner Dienstzeit am 25.02.2019 und 26.02.2019 in den Räumen der PI Schweinfurt? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen  
mit dem Staatsministerium der Justiz  
vom 12.11.2020

## 1.1 Wurde der in der Mainpost zitierte Polizeibeamte vernommen (wenn nicht, bitte die Gründe angeben)?

Es wird davon ausgegangen, dass hier auf den Artikel Bezug genommen wird, der am 02.07.2020 unter <https://www.mainpost.de/regional/bad-kissingen/tod-in-schweinfurter-polizeizelle-staatsanwaltschaft-rollt-fall-neu-auf-art-10466121> (Abruf am 02.11.2020) veröffentlicht wurde. Dort heißt es u. a.: „Mit Zähnen und großem Willen sei es möglich, die Umfassung aufzutrennen und sich daraus ein Seil zu basteln, sagt ein Polizist einer anderen Dienststelle, der nicht genannt werden möchte.“

Es ist nicht bekannt, welcher Beamte sich hier gegenüber der Mainpost geäußert hat. Eine Vernehmung war daher nicht möglich.

## 1.2 Wie kam die Aussage des Polizeibeamten gegenüber der Mainpost zustande?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

## 1.3 Welche Funktion hat der Polizeibeamte in der Polizeiinspektion (PI) Schweinfurt?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

## 2.1 Wie war der genaue Ablauf von der Gewahrsamnahme bis zur Feststellung des Todes von [REDACTED]?

Anlass für den ersten Polizeieinsatz war ein verbal geführter Streit des [REDACTED] mit einem anderen Flüchtling in der ANKER-Einrichtung Unterfranken, nach dem am 26.02.2019 gegen 03.30 Uhr die Polizei verständigt wurde. Der Streit konnte zunächst von einer Streifenbesatzung geschlichtet werden, nach deren Feststellungen es nicht zu Straftaten gekommen war.

Gegen 04.45 Uhr erfolgte eine weitere Mitteilung, wonach sich [REDACTED] wieder aggressiv zeige. Im Rahmen des zweiten Einsatzes wurde er zur Verhütung von Straftaten bei der Polizeiinspektion Schweinfurt in Gewahrsam genommen, die Einlieferung bei der Dienststelle erfolgte gegen 05.05 Uhr.

Bei der ersten Zellenkontrolle um 07:35 Uhr wurde festgestellt, dass sich [REDACTED] in der Zelle stranguliert hatte und leblos am Zellengitter lehnte. Sofort eingeleitete Reanimationsmaßnahmen durch die Beamten vor Ort und durch unverzüglich herbeigerufene Rettungssanitäter und einen Notarzt blieben erfolglos.

## 2.2 Wann genau wurden Kontrollgänge durchgeführt?

Es wurden keine dokumentierten Kontrollgänge durchgeführt.

Der für die Kontrolle der Haftzellen zuständige Beamte der Polizeiinspektion Schweinfurt ging davon aus, dass während der Einlieferung einer weiteren Person gegen 05.30 Uhr die einliefernden Beamten die Zelle des [REDACTED] kontrollierten. Ob diese Kontrolle tatsächlich erfolgte, konnte im Nachhinein nicht ermittelt werden.

Die einliefernden Beamten wurden vernommen. Hierbei konnten sie sich nicht mehr erinnern, ob sie die Haftzelle des [REDACTED] kontrolliert hatten. Eine Dokumentation war nicht erfolgt.

Der Beamte, der nach dem Schichtwechsel gegen 06.00 Uhr für die Kontrollen zuständig war, führte die Kontrolle nach erfolgter Übernahme der Dienstgeschäfte durch. Bei dieser Kontrolle wurde [REDACTED] aufgefunden.

### **2.3 Warum wurden keine häufigeren Kontrollgänge vorgenommen?**

Bisher haben sich bei den Ermittlungen des Landeskriminalamtes keine Hinweise darauf ergeben, dass [REDACTED] bei seiner Gewahrsamnahme erkennbar suizidgefährdet war, was eine Kontrolle in kürzeren Zeitabständen gemäß Nr. 24.3 der Dienstvorschrift für die Errichtung und Benutzung von Hafträumen der Polizei – Haftvollzugsordnung der Polizei (HVOPol) – hätte geboten erscheinen lassen.

### **3. Wie konnte es zu den Verletzungen im Bereich des Unterarms und des Schläfenbereichs kommen, nachdem aus der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.03.2019 hervorgeht, dass [REDACTED] lehndend am Zellengitter aufgefunden wurde?**

Die Sachverständigen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Würzburg haben im Obduktionsbericht vom 27.03.2019 hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die bei der Sektion festgestellte diskrete Einblutung im Bereich des linken Unterarms kann als sogenannte Anschlagsverletzung interpretiert werden. Gleichartiges gilt für die Einblutung im Bereich des linken vorderen Schläfenmuskelansatzes sowie des Jochbogens.

Anschlagsverletzungen an den genannten Körperstellen können – auch unter Berücksichtigung der Auffindesituation des Verstorbenen – plausibel damit erklärt werden, dass [REDACTED] im Todeskampf seinen Kopf seitlich gegen das Zellengitter und seinen Unterarm ebenfalls gegen das Zellengitter oder den Fußboden schlug.

### **4. Warum konnte die Polizei nicht feststellen, dass [REDACTED] drei Wochen vor seinem Tod bei einer vorherige Festnahme Suizidgedanken geäußert hatte und damit die Gefahr bestand, dass er auch bei einer erneuten Festnahme sich suizidal verhalten wird?**

Dem Beamten der Polizeiinspektion Schweinfurt, der den Datenabgleich durchführte, lag der „Ausweis für die ANKER-Einrichtung Schweinfurt“ vor. Die Abfrage erfolgte mit den dort eingetragenen Daten, weshalb als Ergebnis nur ein zurückliegender Ladendiebstahl ausgegeben wurde, der mit diesen Personendaten erfasst worden war. Eine durchgeführte Vergleichsabfrage durch die Ermittlungsdienststelle führte zum selben Ergebnis.

Der Fall, der sich drei Wochen zuvor ereignet hatte, war dagegen unter anderen Personendaten erfasst.

### **5.1 Wird bei den erneuten Ermittlungen durch den Oberstaatsanwalt mit der Familie von [REDACTED] zusammengearbeitet?**

### **5.2 Wie genau sieht die Zusammenarbeit aus?**

Mit Schriftsatz vom 01.04.2019 hat sich ein in Berlin ansässiger Rechtsanwalt als Bevollmächtigter „der Familie des Verstorbenen“ angezeigt und Vollmachten vorgelegt, die seinen Angaben nach von der Mutter und der Schwester des Verstorbenen unterzeichnet worden seien. Dem Bevollmächtigten wurde am 07.06.2019 auf Anforderung der Obduktionsbericht übersandt und mit Verfügungen vom 24.07.2019 und 16.08.2019 umfassende Akteneinsicht gewährt. Am 28.10.2019 wurde ihm die Einstellungsverfügung vom 24.10.2019 mit Gründen übersandt. Gleichzeitig wurde ihm nochmalige umfassende Akteneinsicht gewährt. Zu keinem Zeitpunkt erfolgten seitens der Familie über ihren Bevollmächtigten irgendwelche Ermittlungsanträge oder -anregungen gegenüber der Staatsanwaltschaft. Ferner wurden auch keinerlei verfahrensrelevante Tatsachen mitgeteilt. Mit Verfügung vom 03.01.2020 wurde der Bevollmächtigte der Familie um Mitteilung gebeten, wie mit den in dem Verfahren sichergestellten Gegenständen, insbesondere den persönlichen Gegenständen des Verstorbenen, verfahren werden soll. Mit Schriftsatz vom 03.02.2020 bat der Bevollmächtigte um weitere Aufbewahrung der Gegenstände, da seine Mandanten erwägen würden, ein Klageerzwingungsverfahren durchzuführen. Auf erneute staatsanwaltschaftliche Nachfrage bat der Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 20.04.2020 um „Fristverlängerung“. In der Folgezeit wurde weder ein Klageerzwingungsantrag gestellt, noch erfolgte eine sonstige Mitteilung.

Mit E-Mail vom 19.10.2020 teilte eine Journalistin der „WELT“ die Kontaktdaten eines Cousins des Verstorbenen in Malmö, Schweden, mit, der um Übersendung der persönlichen Gegenstände des Verstorbenen bat. Diese werden jedoch bis zum Abschluss der zwischenzeitlich wieder aufgenommenen Ermittlungen weiterhin als Asservate aufbewahrt.

- 6.1 Hatte der Beamte der PI Schweinfurt, gegen den Ermittlungen aufgrund möglichen rassistischen Verhaltens aufgenommen wurden, am 25.02.2019 oder 26.02.2019 Dienst?**
- 6.2 Befand sich der Beamte außerhalb seiner Dienstzeit am 25.02.2019 und 26.02.2019 in den Räumen der PI Schweinfurt?**

Der betreffende Beamte war nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Unterfranken im relevanten Zeitraum zu einer anderen Dienststelle des Polizeipräsidiums Unterfranken abgeordnet und verrichtete dort Dienst. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Beamte sich außerhalb seiner Dienstzeit in den Räumen der Polizeiinspektion Schweinfurt aufgehalten hätte.

Die Prüfung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer strafrechtlichen Relevanz des Fehlverhaltens des genannten Beamten dauert derzeit noch an. Nach Bewertung des Polizeipräsidiums Unterfranken ist kein Zusammenhang zwischen dessen möglichem Fehlverhalten und dem Todesfall des ████████ erkennbar.